

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 17.10.2016

TOP 4: Übertragung der Aufgaben nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle "Soziales Entschädigungsrecht"

A. Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Aufgaben nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) an den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle „Soziales Entschädigungsrecht“ wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Übertragung der Aufgaben nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf den Landkreis Rottweil und die damit verbundene Aufgabenerledigung durch die Gemeinsame Dienststelle "Soziales Entschädigungsrecht"**I. Allgemeines**

Über den Bereich „Soziales Entschädigungsrecht“ wurde zuletzt in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 25.4.2016 (SKS Drucksache Nr. 9/2016) berichtet.

Das **Soziale Entschädigungsrecht** wird in einer Kooperation mit den Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen und Calw in einer gemeinsamen Dienststelle in Rottweil durchgeführt. Diese ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Soldatenverordnungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz sowie einigen kleineren Leistungsgesetzen wie beispielsweise das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird die **Wiedergutmachung** für strafrechtlich erlittenes Unrecht und rechtsstaatswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Ost-Berlin zwischen dem 8. Mai 1945 und 2. Oktober 1990 geregelt. Das StrRehaG nennt die Voraussetzungen zur Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung (§ 1 StrRehaG), enthält Regelungen über das gerichtliche Verfahren zur Rehabilitierung (§§ 7ff. StrRehaG) und regelt die daraus erwachsenen sozialen Ausgleichsleistungen für die oder den Betroffene/n (§ 16 StrRehaG).

Nach dem StrRehaG erhalten Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag eine **einmalige Kapitalentschädigung** für die zu Unrecht erlittene Haftzeit (§ 17 Abs. 1 StrRehaG). Die Entschädigung beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Haftmonat.

Opfern erlittenen Unrechts, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, wird eine **monatliche Rente** in Höhe von 300 Euro ausbezahlt (§ 17a Abs. 1 StrRehaG).

öffentlich**II. Situation im Zollernalbkreis**

Beim Landratsamt Zollernalbkreis sind derzeit **18 Fälle** nach § 17a Abs. 1 StrRehaG anhängig.

Da mit dem Rückgang der Berechtigtenzahl im Zollernalbkreis und auch in den benachbarten Landkreisen in den nächsten Jahren zu rechnen ist und das notwendige Fachwissen nur noch bei wenigen Landkreisen vorgehalten werden kann, wurde zwischen den an der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht beteiligten Landkreisen (Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil Schwarzwald-Baar-Kreis, Tübingen, Tuttlingen, Calw, Zollernalbkreis) besprochen, die Aufgabe nach dem StrRehaG ebenfalls zu konzentrieren und so die notwendige kontinuierliche Bearbeitung für die nächsten Jahre sicher zu stellen.

III. Aufgabenübertragung an den Landkreis Rottweil

Es ist deshalb beabsichtigt, die Aufgabe nach dem StrRehaG im Rahmen einer Vereinbarung auf den Landkreis Rottweil zu übertragen, der die Durchführung dieser Aufgabe dann der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht überträgt. Der Landkreis Rottweil ist bereit, diese Aufgabenübertragung anzunehmen.

Die Aufgabenübertragung soll im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 16 Landesverwaltungsgesetz erfolgen.

Mit dieser Aufgabenübertragung ist sichergestellt, dass auch in den kommenden Jahren die noch wenigen Berechtigten ordnungsgemäß betreut werden, da die Gemeinsame Dienststelle die Gewähr dafür bietet, **dass fachlich kompetentes Personal, das zur Durchführung dieser Aufgabe notwendig ist, auch weiterhin zur Verfügung steht.**

Durch die Konzentration der Aufgaben nach dem StrRehaG kann das Personal der Gemeinsamen Dienststelle, das in diesem eher randständigen Verwaltungsbereich kompetent ist, auf dem bisherigen Stand gehalten werden.

Durch die Verlagerung der Aufgabe und deren gemeinsame Erledigung entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern dies ergibt eine effizientere Aufgabenerledigung.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Übertragung der Aufgabe nach dem StrRehaG auf den Landkreis Rottweil und die Bearbeitung in der Gemeinsamen Dienststelle, die bereits die Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht übernommen hat, ist sinnvoll und richtig.